

Vorbemerkungen:

Die Verwaltungen bereiten die Schöffenwahlen vor. Die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl wird von der Gemeindevertretung aufgestellt.

Die Bewerber um das Schöffenamts geben persönliche Daten wie Anschrift, Alter und Beruf an. Entsprechend der dann geltenden gesetzlichen Regelungen wird für die Bewerber ein **Formular** zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Verfügung gestellt. Dieses ausgefüllte Formular ist die Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme.

Die Einholung dieser Informationen ist zur Durchführung der Schöffenwahl erforderlich. Nach § 36 Abs. 2 GVG soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Bevölkerungsgruppen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigt werden. Die Angabe der Daten und deren Weitergabe an die Gemeindevertretung zur Aufstellung der Vorschlagsliste ist zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde unerlässlich. Aus demselben Grund ist auch die Weitergabe der Daten der auf der Vorschlagsliste stehenden Personen an den Wahlausschuss bei dem Amtsgericht erforderlich. Die Vorschlagsliste muss "Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen" (§ 36 Abs. 2 Satz 2 GVG). Natürlich muss bei der Verwaltung auch das konkrete Geburtsdatum angegeben werden, da ohne dieses Datum eine korrekte Überprüfung beim Bundeszentralregister wegen evtl. Vorstrafen, dem Insolvenzregister oder dem Betreuungsgericht nicht gewährleistet ist. Diese Prüfung ist zur Beurteilung erforderlich, ob der Bewerber ggf. von dem Amt ausgeschlossen ist.

Es versteht sich, dass die Bewerber darauf hingewiesen werden müssen, dass die freiwilligen Daten nur im Rahmen der Entscheidung über das Schöffenamts verwendet werden und nur den Stellen zugänglich gemacht werden, die über die Aufstellung der Vorschlagsliste und die Wahl zum Schöffen entscheiden.

Beschluss der Vertretung

Ob die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, richtet sich nach dem Kommunalverfassungsrecht. Grundsätzlich dürfte eine Entscheidung in öffentlicher Sitzung nur anzunehmen sein, wenn Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Kandidaten nicht verletzt werden. So darf die Geeignetheit der gemäß § 40 Abs. 3 GVG zu wählenden Vertrauenspersonen nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Das Gremium sollte die kommunalrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, indem die Vorschlagsliste in einer vertraulichen Sitzung beraten, der Beschluss aber in öffentlicher Sitzung gefasst oder die Öffentlichkeit über den Inhalt des nicht-öffentlich gefassten Beschlusses informiert wird.

Quelle: www.schoeffenwahl.de

Nachfolgende Inhalte bitte auf die verwaltungseigenen Vorlagen der Datenschutzinformationen anpassen und zum Antragsformular bereitstellen. Zusätzlich wird empfohlen, das Datenschutzmerkblatt auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Datenschutzinformationen gem. Art 13 und 14 DS-GVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe 2023

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadtverwaltung...

Anschrift

Kontaktdaten

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Kreis Weimarer Land | Datenschutzbeauftragte

Dienstszitz: Landratsamt Weimarer Land

Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

Telefon: 03644 540-139

E-Mail: post.datenschutzbeauftragte@wl.thueringen.de

3. Zweck der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen verarbeitet.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DS-GVO i. V. m. § 16 ThürDSG und § 36

Gerichtsverfassungsgesetz und bei freiwilligen Angaben aus Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO.

5. Kategorien der erhobenen Daten

Wir erheben folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Anschrift, frühere Schöffentätigkeiten, ggf. Telefonnummer

6. Empfänger Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Wahlhandlung an den Stadtrat/Gemeinderat der Stadt/Gemeinde... und nachfolgend das Amtsgericht... weitergegeben. Die Personen der Vorschlagsliste werden bei den zuständigen

Gerichten, zum Zweck der Berufung und weiteren Kommunikation, in besondere Verzeichnisse aufgenommen (vgl. § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Vorschlagslisten liegen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang in den Wochen vor der Wahl in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aus (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Vorschlagsliste wird dabei nur in gedruckter Form zur Einsicht bereitgestellt. In der Vorschlagsliste werden der Familienname, ggf. der Geburtsname, der Vorname, Wohnort mit Postleitzahl, ggf. Ortsteil (keine vollständige Adresse), das Geburtsjahr sowie der Beruf stehen (vgl. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Zur Zweckerfüllung im Rahmen des Schöffenwahlverfahrens ist eine Speicherung der personenbezogenen Daten der Vorschlagsliste bis zum Ende der fünfjährigen Amtsperiode erforderlich. Dies folgt aus der zentralen Funktion, die die Vorschlagsliste auch innerhalb der laufenden Amtsperiode weiterhin einnimmt. Beispielsweise kann innerhalb einer Amtsperiode unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 6 GVG eine Ergänzungswahl aus der vorhandenen Vorschlagsliste erforderlich werden.

Daneben kann sich ein längeres Speicherungserfordernis aus speziellen Vorschriften für den jeweiligen Bereich ergeben.

Sollten Sie Ihr Einverständnis erklären, dass Ihre Daten zu Ihrer Information über die nachfolgende Schöffenwahl genutzt werden sollen, speichern wir Ihre Daten über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus bis zur Beendigung des Verfahrens der nachfolgenden Schöffenwahl.

8. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Findet nicht statt.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 28-58 GVG.

10. Herkunft der Daten

Vorzugsweise erheben wir Ihre personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen. Bei einer Erhebung durch Dritte können die personenbezogenen Daten aus folgender Quelle stammen: Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern, Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen (Amtsblatt), Thüringer Beauskunftungssystem zum Datenabgleich

Anm.: Gemeinden haben ggf. weiteren Quellen zu ergänzen

11. Betroffenenrechte

Sie haben auf der Grundlage der DS-GVO das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) sowie bezgl. der freiwilligen Angaben haben Sie das Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3). Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt) haben, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig ist.

Stand: Januar 2023